



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Herrn
Max Gibis, MdL
Bayerischer Landtag
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
19.03.2021

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.4-BO7400.F5.3891/2/8
M-Nr.: A 176

München, 5. Mai 2021
Telefon: 089 2186 2917

Montessori-Schule Freyung

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,
lieber Max,

vielen Dank für Dein Schreiben vom 19.03.2021, in welchem Du die staatliche Förderung der Montessori-Schule Freyung thematisierst. Ich habe den Sachverhalt von meinen Mitarbeitern in Zusammenarbeit mit der Regierung von Niederbayern und dem Landesamt für Schule prüfen lassen.

Nach Art. 31 Abs. 6 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) erhält eine Schule mit weniger als 14 Schülerinnen und Schülern im darauffolgenden Schuljahr keine Leistungen für den Personalaufwand. Nach hiesiger Feststellung hat der Träger der Montessori-Schule Freyung zum Stichtag 1. Oktober 2020 für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 13 Schülerinnen und Schüler gemeldet.

Es gelten die Zahlen, die der Schulträger zum Stichtag 1. Oktober meldet bzw. gemeldet hat. Eine nachträgliche Korrektur zugunsten des Schulträgers ist unzulässig. Dies gilt ausnahmslos, da die Schulaufsicht Gewissheit über die Verhältnisse an den Ersatzschulen benötigt, nicht

zuletzt, um die Privatschulfinanzierung als einen gewichtigen Teil des Gesamthaushalts des Staatsministeriums planen und die Zuschüsse sowie Abschläge zutreffend und zeitnah für alle Ersatzschulen feststellen und anweisen zu können.

Den privaten Schulträgern sind diese Regelungen in der Regel bekannt. Auch die geschilderten Umstände an der Montessori-Schule Freyung eröffnen aus Gründen der Gleichbehandlung keine Ausnahme. Derartige Fallkonstellationen treten bei vielen Ersatzschulen ein und es liegt in der Verantwortung der Schulträger, die gesetzlich geforderte Schülerzahl zum genannten Stichtag sicherzustellen. So hätten im Vorfeld Maßnahmen zur Anwerbung von Schülerinnen und Schülern bzw. zur Sicherung der Schülerzahl getroffen werden müssen.

Bei einer voll ausgebauten Grundschule sind im Schnitt weniger als vier Schülerinnen und Schüler pro Jahrgangsstufe erforderlich, um die gesetzlich geforderte Anzahl von 14 Schülerinnen und Schülern zu erreichen. Ein weiteres Absenken der Schülerzahl ist weder im Einzelfall noch allgemein sachgerecht.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Michael Piazolo